Groß Wartenberger Kreis-Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grape, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag Früh einzusenden. Anzeigegebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig. durch die Post 80 Pfennig.

Nr 25 Sonnabend, den 24. Juni 1911

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Das Aushebungs-Geschäft pro 1911 betreffend.

Das diesjährige Aushebungsgeschäft für den Kreis Groß Wartenberg findet

am 3. 4. und 5. Juli in der städtischen Brauerei

hierselbst statt.

Die Mannschaften haben sich im Hofe der städtischen Brauerei zu versammeln.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen sind die Vorladungen für die vorzustellenden Mannschaften per Post übersandt worden.

Die Vorladungen sind den Mannschaften sofort gegen Unterschrift in den mit übersandten Nachweisungen auszuhändigen und letztere umgehend an mich zurückzusenden.

Es kommen zur Vorstellung:

Montag, den 3. Juli d. J. Vorm. 7 Uhr

1. die als untauglich befundenen Militärpflichtigen. (Liste B.)
2. die zum Landsturm in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen. (Liste C.)
3. die für Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen. (Liste D.)

Dienstag, den 4. Juli d. J. Vorm. 7 Uhr

die als tauglich zum Militärdienst befundenen Militärpflichtigen. (Liste E zum Teil.)

Mittwoch, den 5. Juli d. J Vorm. 7 Uhr

1. die als tauglich zum Militärdienst befundenen Militärpflichtigen. (Liste E Rest.)
2. die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften. (Beil. I)
3. die zur Zeit beurlaubten Rekruten. (Beil. II).
4. die vom Truppenteil abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen. (Beil. III.)
5. Kranke Reservisten und Wehrleute.

Die Ortsbehörden haben darauf zu sehen, daß die Mannschaften mit reiner Leibwäsche und gereinigtem Körper erscheinen.

Mit Bezug auf den Ministerialerlaß vom 4. Juli 1878 Kreisblatt pro 1878 S. 261, veranlasse ich hiermit die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher dem betreffenden Aushebungstermine beizuwohnen und sich bei mir zu melden, sobald die Mannschaften aus der betreffenden Gemeinde zur Musterung an die Reihe kommen, bezw., wenn dies nicht möglich sein sollte, sich in eine, im Aushebungslokal ausliegenden Liste einzutragen. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher derjenigen Ortschaften, welche keine Mannschaften vorzustellen haben, brauchen nicht zu erscheinen.

Von den Städten hat ein Polizeibeamter, von den Gemeinden der Gemeindevorsteher bezw. Gutsvorsteher oder bei dringender Abhaltung ein Schöffe die Mannschaften zum Termine hin und zurück zu begleiten und darauf zu halten, daß sie nicht nur zur rechten Zeit, sondern auch nüchtern erscheinen und unterwegs sich ruhig und ordentlich betragen.

Die Rekrutierungsstammrollen nebst Belägen, sowie die Losungsscheine, welche letztere die Mannschaften in Händen haben müssen, sind mit zur Stelle zu bringen. Die Lehrer haben die Prüfungszeugnisse mitzubringen, was denselben mitzuteilen ist. Brillen und Bruchbänder sind ebenfalls mitzubringen.

Die Mannschaften haben über etwaige Leiden, welche nicht gleich festgestellt werden können ein Zeugnis beizubringen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt sein muß.

Das Nichterscheinen der Militärpflichtigen im Aushebungstermine hat gemäß § 62 5 der Wehr-Ordnung zur Folge, daß dieselben als unsichere Heerespflichtige sofort eingestellt werden können. Ebenso gehen dieselben der Vorteile der